

# RS Vwgh 1999/9/30 97/02/0305

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §44a Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 90/02/0006 1 (hier ohne Klammerausdruck nach dem letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Aufforderung zur Vornahme einer Atemluftprobe nach § 5 Abs 2 StVO und damit der Bestrafung ihrer Verweigerung ist, daß Straßenaufsichtsorgane vermuten konnten, daß die betreffende Person in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug ua gelenkt hat (Hinweis E 21.3.1990, 89/02/0193). Wenn dies in einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung zum Ausdruck kommt, steht der Bestrafung der betreffenden Person nach § 99 Abs 1 lit b in Verbindung mit § 5 Abs 2 StVO - unter der Voraussetzung, daß sie auch die übrigen wesentlichen Sachverhaltselemente erfaßt - jedenfalls der Eintritt der Verfolgungsverjährung nicht entgegen.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) Alkotest Voraussetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997020305.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)